

# Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Statkraft unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs: Projekte zur Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der Flexibilität müssen beschleunigt werden. Dies sollte jedoch unabhängig von einem StromVKG-Zuschlag gelten.

## Hintergrund

Deutschland verzeichnet enorme Fortschritte beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die dargebotsabhängige Erzeugung von Windenergie- und PV-Anlagen erfordert einen massiven Ausbau von Flexibilitäten im Stromsystem. Nur so können Angebot und Nachfrage ausgeglichen, Preisspitzen gedämpft, System- und Netzstabilität erhalten und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Zu diesen Flexibilitäten gehören insbesondere Batteriespeicher und flexible Gaskraftwerke. Um den Zubau dieser Anlagen anzureizen, hat die Bundesregierung die Einführung eines technologieutralen Kapazitätsmarktes angekündigt, dessen Aufbau mit dem StromVKG angestoßen wird.

## Ausdehnung der Beschleunigungsmaßnahme über StromVKG-Vorhaben hinaus

Statkraft begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, den Zubau von Kraftwerken und Stromspeichern durch Erleichterungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. **Allerdings erscheint es weder geboten noch notwendig, die angedachten Verfahrenserleichterungen auf Anlagen mit StromVKG-Zuschlag zu beschränken.** Im Gegenteil halten wir dies ordnungspolitisch sogar für kontraproduktiv:

Das StromVKG etabliert mit dem Kapazitätsmechanismus eine Beihilfe im Sinne des europäischen Rechts. Diese ist notwendig, da viele für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderliche Investitionen sehr kapitalintensiv sind und aufgrund ihres Risikoprofils ohne entsprechende Erlösabsicherung nicht getätigt würden. Dies trifft vor allem auf Gaskraftwerke zu. Grundsätzlich bleibt es jedoch wünschenswert, dass solche Investitionen ohne staatliche Unterstützung vorgenommen werden. Die Reduzierung von Kosten und Risiken durch schnelle, einfache Planungs- und Genehmigungsverfahren kann dafür ein Baustein sein.

**Es ist nicht nachvollziehbar, dass die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich organisierten Ausschreibungssystem Privilegien in einem Verwaltungsverfahren rechtfertigen soll. Dies bedeutet umgekehrt eine Benachteiligung rein marktlicher Projekte** und schafft einen Anreiz zu Mitnahmeeffekten. Darin läge ein Widerspruch zu den bisherigen Verlautbarungen des BMW. Vielmehr sollten **diese Erleichterungen allen Neubauten, Erweiterungen und Modernisierungen von Gaskraftwerken und Batteriespeichern zugutekommen.**

Das würde auch dem Geist anderer Planungsbeschleunigungsmaßnahmen entsprechen: So gilt die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, etwa aus der Umsetzung der RED-III-Richtlinie, für alle EE-Projekte – nicht nur für solche mit EEG-Zuschlag. Im Infrastrukturzukunftsgesetz wurde für Vorhaben mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse das Verhältnis von Realkompensation und Ersatzgeld neu geregelt. Das überragende öffentliche Interesse, das für Batteriespeicher in § 11c EnWG festgeschrieben und nicht an einen Zuschlag aus dem StromVKG gebunden ist, bietet eine ausreichende Rechtfertigung für die Anwendung der in diesem

Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen auf alle Batteriespeicher-Projekte, soweit sie darauf anwendbar wären.

### **Beispiel: Batteriespeicher an Kraftwerksstandorten (Art. 6)**

Kraftwerksstandorte eignen sich sehr gut für Batteriespeicher-Projekte, da der Standort durch die Bestandsanlage vorgeprägt ist, Netzanschlüsse bestehen und zumindest ein Teil der Flächen bereits gesichert ist. Durch die Einführung der Außenbereichsprivilegierung für BESS-Projekte in Kraftwerksnähe (§ 35 Abs. 1 Nummer 12 BauGB) hat der Gesetzgeber zudem weitere Flexibilität und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen. Auf den Grundstücken selbst besteht mitunter aber kein Baurecht, da die gültigen Planungen keine Anlagen zur Energiespeicherung vorsehen, was beispielsweise den Erlass eines Flächennutzungsplans erforderlich macht. Dies ist z. B. bei dem von uns geplanten Projekt am Kraftwerksstandort Landesbergen der Fall. Auch andere Kraftwerksbetreiber treiben vergleichbare Projekte voran – ganz unabhängig von der Einführung eines Kapazitätsmechanismus und dessen Ausgestaltung im StromVKG.

Artikel 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs sieht die Einführung eines neuen § 246b BauGB vor, nach dem kein gesonderter Bebauungsplan für Kraftwerke oder Stromspeicher an Standorten notwendig ist, die die Regionalplanung bereits für Kraftwerke ausweist. **Diese Regelung halten wir für außerordentlich sinnvoll**, da sie einem flächenschonenden, netzdienlichen und zügigen Ausbau von Speicherkapazitäten dient. Ein StromVKG-Zuschlag steht damit in keinem sachlichen Zusammenhang.

**Statkraft wirbt daher dafür, sämtliche im Referentenentwurf vorgeschlagenen Verfahrenserleichterungen vom Erhalt eines StromVKG-Zuschlags zu entkoppeln.**

### **Über uns**

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas. Statkraft ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt rund 6.500 Mitarbeitende in 20 Ländern.

### **Kontakt**

**Claudia Gellert**  
Head of Political Affairs Germany  
[Claudia.gellert@statkraft.com](mailto:Claudia.gellert@statkraft.com)

**Michael Koch**  
Manager Political Affairs  
[Michael.koch@statkraft.com](mailto:Michael.koch@statkraft.com)